

Infobrief *Spezial* Hohe Schmerzensgeldbeträge

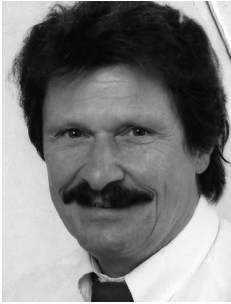
Fälle und rechtliche Beurteilungen

3. Jahrgang
JAN 2017

01

Editorial

Herausgeber: RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die erste Ausgabe 2017 des für Sie kostenlosen Infobriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ als Ergänzung zu den „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträgen“ bringt wieder spektakuläre Fälle, die für die Praxis – nicht nur wegen der Höhe des Schmerzensgeldes – wichtige Probleme erörtern. Die Ausgaben des Infobriefs „Hohe Schmerzensgelder“ finden Sie übrigens auch auf der Website www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de.

Der erste Fall beschäftigt sich mit einer mangels hinreichender Aufklärung rechtswidrigen Penisoperation mit gänzlichem Verlust der Kohabitationsfähigkeit. Dabei geht es nicht nur darum, in welcher Höhe ein Schmerzensgeld gerechtfertigt ist, sondern auch darum, ob oder unter welchen Umständen in solchen Fällen ein eigener Schmerzensgeldanspruch der Ehefrau bestehen kann.

Ein weiterer interessanter Fall betrifft die Höhe des Schmerzensgeldes bei Erblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben Behandlungsfehlers. Dabei geht es u.a. um die häufig auftretende Frage, ob der Vergleich mit Schmerzensgeldern bei einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Presse zulässig ist.

Der dritte Fall befasst sich mit Problemen der Gesamtschuldnerschaft bei grob fehlerhafter Krankenhausbehandlung eines Verkehrsunfallgeschädigten mit der Folge einer hypoxischen Hirnschädigung. Es wird nicht nur über die Schmerzensgeldbemessung berichtet, sondern auch der Frage nachgegangen, ob und unter welchen Umständen dem Verursacher eines Verkehrsunfalls und seinem Haftpflichtversicherer (grobe) Fehler im Rahmen der nachfolgenden ärztlichen Behandlung haftungsrechtlich zurechenbar sind.

Der vierte Fall betrifft die Höhe des Schmerzensgeldes bei einem Motorradunfall mit Beinamputation. Dabei geht es auch um interessante Probleme des Verkehrsunfallrechts.

Der letzte Fall beschäftigt sich mit der Schmerzensgeldbemessung bei einer hypoxischen Hirnschädigung aufgrund eines tragischen Ertrinkungsunfalls eines Kleinkindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht der Großmutter.

Viele weitere Fälle finden Sie in der aktuellen 35. Auflage der Hacks-Tabelle, die noch bis zum 31.01.2017 zum Subskriptionspreis bezogen werden kann.

Ich wünsche Ihnen – wie immer – eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Wolfgang Wellner

Besuchen Sie auch
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Inhalt

Editorial

Fälle

Penisoperation mit gänzlichem Verlust der Kohabitationsfähigkeit..... 2

Erblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben Behandlungsfehlers..... 4

Gesamtschuldnerschaft bei grob fehlerhafter Krankenhausbehandlung eines Verkehrsunfallgeschädigten mit der Folge einer hypoxischen Hirnschädigung 6

Motorradunfall mit Beinamputation 9

Tragischer Ertrinkungsunfall eines Kindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht der Großmutter 12



DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung
der Verlagspartner

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

 **rehacare**
www.rehacare.net

Penisoperation mit gänzlichem Verlust der Kohabitationsfähigkeit

Eigener Leitsatz:

1. Der gänzliche Verlust der Kohabitationsfähigkeit eines Mannes kann einen (eigenen) Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 50.000 € rechtfertigen.
2. Die von einem Dritten zu verantwortende Unmöglichkeit, aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen des Ehepartners mit diesem Geschlechtsverkehr auszuüben, stellt keine Einschränkung der freien Selbstbestimmung der eigenen Sexualität der Ehepartnerin dar.

Fall:

Der 1955 geborene und mit der Klägerin verheiratete Kläger wurde in der Klinik der Beklagten zu 1 wegen einer Induratio Penis Plastica mit einer Abknickung des Penis nach links oben im Jahr 2008 operiert. Leitsymptom der Induratio Penis Plastica (IPP) ist eine Entzündung unbekannter Ursache zwischen der Tunica und den oberen Schichten der Penisschwellkörper, die, sollte keine Spontanheilung eingetreten sein, in einem gutartigen Tumor endet, einer tastbaren – als Plaque bezeichneten – Verhärtung im Penis, die im erigierten Zustand eine Einziehung (Induration) des Penis mit dessen Verkrümmung bewirkt. Nach einer mikrochirurgischen Abtrennung des Gefäß- und Nervenbündels erfolgte die Behandlung der Plaques mit einer keilförmigen Excision von Schwellkörpergewebe. Zusätzlich wurden die Schwellkörper seitlich durch Abschaben des verhärteten Gewebes ausgedünnt. Die Deckung des entstandenen Defektes erfolgte unter anderem durch das Einnähen von zwei Tabotamp-Streifen. Wegen der postoperativen Entwicklung einer Phimose mit Penisverkürzung unterzog sich der Kläger in der urologischen Klinik eines Universitätsklinikums wenig später einer radikalen Circumcision (männliche Beschneidung) mit der Lösung von Adhäsionen und – nach dem erfolglosen Einsatz eines der Penisverlängerung dienenden Vakuum-Streckapparates – 2010 einer mikrochirurgischen Plaqueresektion.

Die Kläger machten wegen der Folgen des von dem Beklagten zu 2 durchgeführten ersten Eingriffs Ersatzansprüche geltend. Sie haben behauptet, der Kläger sei weder über den erforderlichen Umfang der Operation noch über das Risiko einer Penisverkürzung und die Möglichkeit eines – jetzt eingetretenen – gänzlichen Verlustes der Kohabitationsfähigkeit aufgeklärt worden. Weil es sich um einen nur elektiven Eingriff gehandelt habe, hätte er das bisher erfüllte Sexualleben mit seiner Ehefrau nicht aufs Spiel gesetzt und sich dem Eingriff nicht unterzogen. Besonders beeinträchtigend sei, dass der Eingriff zum vollständigen Verlust der Kohabitationsfähigkeit geführt habe. Das zuvor rege Sexualleben der Kläger sei nahezu vollständig zum Erliegen gekommen; hierdurch hätten sich massive psychische Schäden bei den Klägern ergeben.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, auch ihr stünden Ersatzansprüche zu, weil sie in den Schutzbereich des Behandlungsvertrages mit einbezogen und durch die Schädigung ihres Ehemannes in ihren eigenen Rechten betroffen sei. Weil ihr Ehemann zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs nicht mehr in der Lage sei, gebe es (auch) für sie kein normales Sexualleben mehr, was eine Verletzung ihres Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung bedeute.

50.000 € Schmerzensgeld

Ehepartnerin verlangte Schmerzensgeld wegen Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG erachtete das vom Landgericht in Höhe von 50.000 € zuerkannte Schmerzensgeld für angemessen und ausreichend:

Eine höhere Entschädigung sei nicht gerechtfertigt. Der zuerkannte Schmerzensgeldbetrag trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Kläger mangels wirksamer Einwilligung einem rechtswidrigen operativen Eingriff unterzogen hat, der weitere Operationen erforderlich machte und der zu einer Penisverkürzung geführt hat, welche die in seiner Ehe bislang mögliche Ausübung des Geschlechtsverkehrs nicht mehr gestattet. Das zuerkannte Schmerzensgeld berücksichtigt ferner, dass es bei dem Kläger infolge der von dem Beklagten zu 2 durchgeführten Operation zu weiteren Beeinträchtigungen in der täglichen Lebensführung – Probleme beim Wasserlassen, Schmerzen – gekommen ist. Berücksichtigt wird auch die aufgrund dieser Entwicklung nicht nur körperliche, sondern insbesondere wegen der Einschränkung des ehelichen Lebens auch psychische Belastung des Klägers. Unter Abwägung dieser Gesamtumstände und der vergleichbaren Betrachtung anderer Schadenfälle hält der Senat den Entschädigungsbetrag von insgesamt 50.000 € zum Ausgleich der immateriellen Schäden für angemessen, aber auch ausreichend.

Die Klage der Klägerin, die wegen des infolge der Kohabitationsunfähigkeit ihres Ehemannes eingetretenen Verlustes eines erfüllten Sexuallebens aus eigenem Recht Zahlung eines Schmerzensgeldes von mindestens 45.000 € verlangte, hielt das OLG jedoch für unbegründet:

Der Klägerin stehen Schadenersatzansprüche gegenüber den Beklagten nicht zu.

Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Klägerin in den Schutzbereich des mit ihrem Ehemann geschlossenen Behandlungsvertrages einbezogen worden ist. Ein – auch vertraglich begründeter – Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld setzt nach § 253 Abs. 2 BGB die Verletzung eines absoluten Rechtsgutes wie Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung voraus. Eine solche Verletzung ist im Falle der Klägerin nicht anzunehmen. Das Vorliegen etwaiger psychischer Beeinträchtigungen von Krankheitswert infolge der Gesundheitsschädigung ihres Ehemannes macht die Klägerin selbst nicht mehr geltend; sie räumt ferner ein, dass es bei ihr – trotz der Unmöglichkeit, mit ihrem Ehemann den Geschlechtsverkehr zu vollziehen – auch nicht zu einer körperlichen Schädigung gekommen ist. Soweit sie sich auf eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung beruft, vermag dieser Gesichtspunkt die geltend gemachten Ansprüche nicht zu begründen. Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder das Recht hat, über seine Sexualität frei zu bestimmen. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kommt zum Ausdruck in den Strafvorschriften der §§ 174 ff. StGB, die neben dem Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen das Abwehrrecht des Einzelnen schützen, nicht gegen seinen Willen zum Objekt sexuellen Begehrens anderer gemacht zu werden. Auch wenn sich die Klägerin infolge ihrer ehelichen Treuepflicht und der Unfähigkeit ihres Ehemannes, den Geschlechtsverkehr durchzuführen, an der Ausübung eines erfüllten Sexuallebens gehindert sieht, bedeutet dies keine Verletzung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts. Dieses Recht wird nicht bereits dadurch eingeschränkt, dass bestimmte sexuelle Aktivitäten mit dem Ehepartner aufgrund tatsächlicher Umstände objektiv nicht mehr möglich sind. Die (auch) von einem Dritten zu verantwortende Unmöglichkeit, aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen des Ehepartners mit diesem Geschlechtsverkehr auszuüben, stellt deshalb keine Einschränkung der freien Selbstbestimmung der eigenen Sexualität dar.

Urteil: Ehepartnerin hat kein Recht auf Schadensersatzansprüche

Anderer Nachweis hätte Schadensersatzansprüche womöglich geltend machen können

Weitere Fälle mit hohen Schmerzensgeldbeträgen finden Sie auch auf www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

Klägerin verlangte mehr Schmerzensgeld für dauerhafte Erblindung

Beitrag

Anmerkung: Möglicherweise wäre die Klage der Ehepartnerin erfolgreich gewesen, wenn sie einen (eigenen) psychischen Schaden mit Krankheitswert nachgewiesen hätte (entsprechend der Rechtsprechung zu Schockschäden durch die Nachricht vom Tod oder der schweren Verletzung eines nahen Angehörigen). Dann wäre das Gesamtschmerzensgeld für beide Ehepartner möglicherweise viel höher gewesen. Dabei spielen allerdings auch Gesichtspunkte wie der Schutzbereich des mit ihrem Ehemann geschlossenen Behandlungsvertrages bzw. der Zurechnungszusammenhang eine Rolle.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 3. Februar 2016 – 1 U 135/15 –

Erbblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben Behandlungsfehlers

Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei Erblindung einer Frühgeborenen wegen eines groben Behandlungsfehlers

Fall:

Die im März 2011 geborene Klägerin kam als Frühgeburt in SSW 24 mit einem Geburtsgewicht von 600 g zur Welt. Sie wurde vom Beklagten augenärztlich betreut, der im April 2011 eine Frühgeborenenretinopathie feststellte und im September 2011 einen Cataract beidseits, weswegen er eine Vorstellung in der Universitätsaugenklinik Tübingen anregte. Dort wurde eine Linsentrübung festgestellt und bei einer Operation noch im September 2011 das Stadium 5 der Frühgeborenenretinopathie (Retinopathy of prematurity = ROP V = komplette Netzhautablösung). Die Klägerin ist auf Dauer erblindet.

Das Landgericht hat – sachverständig beraten – einen groben Behandlungsfehler des Beklagten bejaht. Dieser habe im Juli 2011 eine Wiedervorstellung erst für September 2011 angeordnet. Die in den Leitlinien für die Frühgeborenenretinopathie vorgesehenen Untersuchungsintervalle von ein bis maximal zwei Wochen seien damit massiv überschritten worden. Der grobe Behandlungsfehler rechtfertige die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 200.000 €. Daneben hat das Landgericht die Ersatzpflicht des Beklagten für künftige materielle und nicht vorhersehbare immaterielle Schäden der Klägerin bejaht.

Die Klägerin rügte mit ihrer Berufung insbesondere, dass ihr ein um 150.000 € höheres Schmerzensgeld zuzusprechen sei und eine Schmerzensgeldrente in Höhe von 350 € im Monat.

Rechtliche Beurteilung:

Die Berufung der Klägerin hatte nach einhelliger Auffassung des OLG offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Die Höhe des zuerkannten Kapitalbetrages von 200.000 € sei nicht zu beanstanden.

Dass das Landgericht für die Bemessung des Schmerzensgeldes relevante Umstände außer Acht gelassen hätte, zeige die Berufung nicht auf. Das Landgericht habe im Rahmen der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes zu Recht insbesondere die vollständige und unumkehrbare Erblindung betont, mit der die Klägerin für nahezu

Beitrag

ihr gesamtes Leben konfrontiert sei. Im Rahmen der Genugtuungsfunktion – der im Bereich der Arzthaftung allerdings regelmäßig keine besonders hervorgehobene Rolle zukomme – habe es insbesondere den Grad des Verschuldens berücksichtigt und in Rechnung gestellt, dass der Sachverständige einen groben Behandlungsfehler bejaht habe.

Das zuerkannte Schmerzensgeld von 200.000 € füge sich ein in die Entscheidungen, die etwa in der aktuellen Auflage des Standardwerks von Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge in den Kapiteln „Sinnesorgane – Auge – Verlust oder Beeinträchtigung des Sehvermögens“ und „Sinnesorgane – Auge – Verlust des Auges“ veröffentlicht seien.

Beim Schmerzensgeld wird immer wieder versucht, den Vergleich zu ziehen mit Geldentschädigungen, die bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Presse zugesprochen werden, etwa im „Fall Kachelmann“. Dieser Vergleich ist jedoch unzulässig. Bei einer Entschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts handele es sich – so das OLG zutreffend – im eigentlichen Sinn nicht um ein Schmerzensgeld, sondern um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und 2 Abs. 1 GG zurückgehe. Anders als beim Schmerzensgeldanspruch solle von einer deshalb zu gewährenden Geldentschädigung ein Hemmeffekt für eine rücksichtslose Vermarktung der Persönlichkeit ausgehen, wenn ein Presseunternehmen unter vorsätzlichem Rechtsbruch die Verletzung der Persönlichkeit als Mittel zur Auflagensteigerung und damit zur Verfolgung eigener kommerzieller Interessen eingesetzt hat. Die Geldentschädigung solle auch der Höhe nach ein Gegenstück dazu bilden, dass die Persönlichkeitsrechte zur Gewinnerzielung verletzt worden seien (auch wenn keine echte „Gewinnabschöpfung“ erfolge). Maßgebend seien also Präventionsgesichtspunkte, die in den Persönlichkeitsrechtsfällen zu einer deutlichen Erhöhung der zugebilligten Entschädigung führten (BGH NJW 1995, 861, 864 f.). Solche Umstände spielten bei Körperverletzungsfällen und in der Arzthaftung regelmäßig keine Rolle. Verfassungsrechtlich sei das nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu beanstanden (BVerfG NJW 2000, 2187, 2188).

Im Übrigen habe sich das Landgericht an den Grundsatz gehalten, dass Schmerzensgeld regelmäßig als Kapitalbetrag und nur ausnahmsweise als Rente zugesprochen werde. Die von der Berufung angestrebte Kombination von Kapitalbetrag und Rente sei zwar möglich, aber die Kombination müsse dann zu einem vergleichbaren Ergebnis führen wie die Zahlung eines Einmalbetrages. Der Berufung sei indes nicht zu entnehmen, dass sie die Verringerung des Kapitalbetrages zugunsten einer Rente anstrebe, sondern sie verfolge das Ziel einer doppelten Erhöhung des zuerkannten Betrages (höherer Kapitalbetrag und zusätzliche Rente). Das sei nach dem Gesagten aber nicht gerechtfertigt. der Ersatzpflicht zukünftiger immaterieller Schäden bejaht, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung Grund besteht, mit dem Eintritt eines weiteren Schadens wenigstens zu rechnen. Auch im Falle eines solchen Feststellungsantrages bleibt offen, wie hoch der Schmerzensgeldanspruch letztendlich sein wird. Der zu zahlende Betrag wird nach den gegenwärtigen Umständen und unter Außerachtlassung der noch nicht absehbaren Folgen in gewisser Weise vorläufig als Teilbetrag festgesetzt.

Gegen die Zulässigkeit einer Teilklage, wie sie hier vorlag, bestanden keine rechtlichen Bedenken.

Da die Schmerzensgeldforderung auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, ist sie grundsätzlich teilbar. Dem steht nicht entgegen, dass es sich um einen einheitlichen Anspruch handelt. Ob ein einheitlicher Anspruch im rechtlichen Sinne teilbar ist,

200.000 € Schmerzensgeld

OLG Stuttgart sah keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Beitrag

hängt davon ab, ob er quantitativ abgrenzbar und eindeutig individualisierbar ist und in welchem Umfang über ihn Streit bestehen kann, ohne dass die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht. Ist die Höhe des Anspruchs im Streit, kann grundsätzlich ein ziffernmäßig oder sonstwie individualisierter Teil davon Gegenstand einer Teilklage sein, sofern erkennbar ist, um welchen Teil des Gesamtanspruchs es sich handelt.

Begriff des Teilschmerzensgeld
entscheidend

Macht der Kläger – wie im vorliegenden Fall – nach diesen Grundsätzen nur einen Teilbetrag eines Schmerzensgeldes geltend und verlangt er bei der Bemessung der Anspruchshöhe nur die Berücksichtigung der Verletzungsfolgen, die bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind, ist eine hinreichende Individualisierbarkeit gewährleistet.

Von der offenen Teilklage sind allerdings die Fallgestaltungen zu unterscheiden, für die gewöhnlich der Begriff des Teilschmerzensgeldes gebraucht wird und für die sich die Frage stellt, ob über den Schmerzensgeldanspruch bereits in einem früheren Verfahren rechtskräftig abschließend entschieden worden ist. Wird für erlittene Körperverletzungen uneingeschränkt ein Schmerzensgeld verlangt, so werden durch den zuerkannten Betrag alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte. Nicht erfasst werden solche Verletzungsfolgen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung noch nicht eingetreten waren und deren Eintritt objektiv nicht vorhersehbar war, d.h. mit denen nicht oder nicht ernstlich zu rechnen war. Dem Geschädigten muss auch in einem solchen Fall für den bisher überschaubaren Zeitraum ein Schmerzensgeld zugesprochen werden, so dass das bereits früher zuerkannte Schmerzensgeld sich gegenüber einer durch die spätere Entwicklung bedingten weiteren Schmerzensgeldforderung als Teilschmerzensgeld darstellt. In einem solchen Fall kann der Geschädigte weitere Ansprüche nur geltend machen, wenn später Schäden auftreten, die vom Streit- und Entscheidungsgegenstand des vorausgegangenen Schmerzensgeldprozesses nicht erfasst wurden und deren Geltendmachung daher dessen Rechtskraft nicht entgegensteht.

Jetzt neu:
www.hohe-schmerzensgeldbeträge.de

OLG Oldenburg, Urteil vom 8. Juli 2015 – 5 U 28/15, VersR 2016, 664

Gesamtschuldnerschaft bei grob fehlerhafter Krankenhausbehandlung eines Verkehrsunfallgeschädigten mit der Folge einer hypoxischen Hirnschädigung

Unfallverursacher sollte
Gesamtschuldnerschaft tragen

1. Der Verursacher eines Verkehrsunfalls wird nicht von der Haftung für Folgeschäden des verletzten Unfallopfers (hier: hypoxischer Hirnschaden) frei, nur weil diese in weiten Teilen durch einen groben Behandlungsfehler des nach dem Unfall erstbehandelnden Krankenhauses verursacht sind.

2. Gleichwohl kann bei der Abwägung der Schädigerbeiträge im Zuge des Gesamtschuldnerausgleichs der Beitrag des Verkehrsunfallverursachers (hier: Verursachung einer Lungenkontusion und einer Rippenserienfraktur durch Fahrzeugkollision) vollständig hinter den Beitrag des Krankenhauses (hier: hypoxischer Hirnschaden wegen fehlerhafter Reaktion auf Tubusblockade) zurücktreten, wenn der Beitrag des Zweitschädigers wesentlich eher geeignet ist, Schäden der konkreten Art herbeizuführen.

Beitrag

Eine schwere komplette Querschnittslähmung (hohe Halsmarklähmung) kann ein Schmerzensgeld von 300.000 € rechtfertigen.

Fall:

Die Parteien stritten über den Innenausgleich eines Gesamtschuldverhältnisses. Die Klägerin war Haftpflichtversicherer eines Pkw, dessen Fahrer beim Überholen eines am Fahrbahnrand stehenden Pkw auf die Gegenfahrbahn geriet. Dort erfasste er den 42-jährigen B., der ihm mit einem Krad entgegenkam. Dieser kam von der Straße ab und prallte gegen einen Baum. Zwischen den Parteien war unstreitig, dass der Fahrer des Pkw den Unfall allein verursacht hatte. Herr B. war nach dem Zusammenstoß zunächst noch wach und ansprechbar. Gegenüber dem Notarzt klagte er über starke rechtsseitige Thoraxschmerzen. Er wurde sediert, intubiert, beatmet und sodann in die Klinik der Beklagten verbracht. Dort stellte man die Diagnose einer rechtsseitigen Rippenserienfraktur mit beidseitiger Lungenkontusion und einer Riss-Quetschwunde am linken Unterschenkel. Herr B. wurde auf der Intensivstation der Beklagten behandelt und dort weiter beatmet. Dabei kam es zu einem Zwischenfall: Das Beatmungsgerät gab einen Alarm mit der Anzeige „Tubus blockiert“. Der herbeigerufene Oberarzt Dr. T. erhöhte zunächst den inspiratorischen Druck und legte sodann eine Bülaudrainage, weil er einen Spannungspneumothorax vermutete. Diese Maßnahme führte jedoch nicht zu einer Entleerung von Luft. In der Zwischenzeit war Herr B. reanimationspflichtig geworden. Dr. T. nahm bei vorübergehender Maskenbeatmung eine Umintubation vor. Sodann stabilisierte sich der Zustand des Patienten. Im weiteren Verlauf zeigte sich jedoch, dass bei Herrn B. eine hypoxische Hirnschädigung eingetreten war.

Die Klägerin schloss mit Herrn B. einen Abfindungsvergleich, wonach dessen Ersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall – ausgenommen solche wegen vermehrter Bedürfnisse – mit der Zahlung von 275.000 € abgegolten sein sollten. Der vereinbarte Betrag wurde in der Folgezeit gezahlt.

Die Klägerin hat behauptet, dass die bei Herrn B. eingetretene Hirnschädigung auf grobe Behandlungsfehler der Ärzte der Beklagten zurückzuführen sei. Es hätte bereits eine Extubation vorgenommen werden müssen, da keine Lungenkontusion mehr vorgelegen habe. Eine künstliche Beatmung sei so schnell wie möglich zu beenden. Auf den Alarm des Beatmungsgeräts hin hätte als erste Maßnahme der Tubus kontrolliert werden müssen. Dieser sei verrutscht gewesen. Hätte man den Tubus sofort gewechselt, wäre der Hirnschaden wahrscheinlich zu verhindern gewesen.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, dass der von der Beklagten zu verantwortende Verursachungs- und Verschuldensbeitrag so deutlich überwiege, dass der Schaden im Innenverhältnis von dieser allein zu tragen sei. Bei gewöhnlichem Verlauf hätte sie für die Abfindung des Herrn B. allenfalls einen Betrag in Höhe von 10.000 € aufwenden müssen.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 192.500 € zu zahlen, und festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit einer Quote von 70 % von allen weiteren Ansprüchen des Herrn B. freizustellen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Berufung war nach Auffassung des OLG zulässig und überwiegend begründet: Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß § 426 Abs. 1, 2 BGB einen Anspruch auf

275.000 Euro Schmerzensgeld

Beitrag

Zahlung von 265.000 € und – im zuerkannten Umfang – Freistellung von allen weiteren Forderungen des Herrn B.

Die Parteien sind dem Geschädigten im Außenverhältnis als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die Beklagte ergibt sich das aus den §§ 280 Abs. 1, 611, 278, 249, 253 Abs. 2 BGB.

Nach dem Ergebnis der vor dem Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme hat der bei ihr beschäftigte Oberarzt Dr. T. in der am Morgen des 23. April 2009 eingetretenen Notfallsituation einen groben Behandlungsfehler begangen. Er hätte als erste Maßnahme die Lage des Tubus kontrollieren müssen.

Bei Vorliegen eines groben Behandlungsfehlers wird der Kausalzusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem beim Patienten eingetretenen Gesundheitsschaden vermutet, wenn der Behandlungsfehler generell geeignet ist, den eingetretenen Primärschaden zu verursachen, und ein Kausalzusammenhang nicht gänzlich bzw. äußerst unwahrscheinlich ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Danach ist es nicht ausgeschlossen, dass eine sofortige Korrektur der Tubusfehlerrage das Geschehen noch günstig beeinflusst hätte, und ein Kausalzusammenhang daher nicht gänzlich bzw. äußerst unwahrscheinlich. Zu Lasten der Beklagten wird daher ein Kausalzusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler des Oberarztes Dr. T. und dem bei Herrn B. eingetretenen Hirnschaden vermutet.

Da es der Beklagten nicht gelungen ist, diese Vermutung zu widerlegen, haftet sie dem Geschädigten für alle Folgen der fehlerhaften Behandlung.

Für die Klägerin ergibt sich eine Haftung aus § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG. Der Pkw war bei ihr haftpflichtversichert. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass dieser den Verkehrsunfall allein verursacht hat.

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verkehrsunfall und dem bei Herrn B. eingetretenen schweren Hirnschaden ist nicht durch den Behandlungsfehler des Oberarztes Dr. T. unterbrochen worden. Eine solche Unterbrechung wird nur bei grösster Verletzung ärztlicher Standards angenommen, was nicht mit dem groben Behandlungsfehler gleichzusetzen ist. Die Grenze, bis zu welcher der Erstschädiger dem Verletzten für die Folgen einer späteren fehlerhaften ärztlichen Behandlung einzustehen hat, wird in aller Regel erst dann überschritten, wenn der die Zweitschädigung herbeiführende Arzt in außergewöhnlich hohem Maße die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen außer Acht gelassen und derart gegen alle ärztlichen Regeln und Erfahrungen verstoßen hat, dass der eingetretene Schaden seinem Handeln haftungsrechtlichwertend allein zugeordnet werden muss. Das ist hier nicht der Fall. Denn es liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass ein Arzt in einer Notfallsituation, wie hier, die falschen Maßnahmen ergreift bzw. nicht in richtiger Reihenfolge vorgeht.

Die Beklagte hat den Schaden im Innenverhältnis alleine zu tragen. Dies folgt daraus, dass die unmittelbar von dem Versicherungsnehmer der Klägerin zu verantwortenden Verletzungsfolgen (Rippenfraktur und Lungenkontusion) neben den unmittelbaren Folgen, die von der Beklagten zu verantworten sind (hypoxischer Hirnschaden), als fast vernachlässigenswert gering anzusehen sind und dass zudem das von der Beklagten zu verantwortende Verhalten viel mehr geeignet war, den hypoxischen Hirnschaden herbeizuführen. Bei wertender Betrachtung tritt der von der Klägerin zu verantwortende Verursachungsbeitrag vollständig hinter dem der Beklagten zurück. Während der Behandlungsfehler des Oberarztes Dr. T. mit hoher Wahrscheinlichkeit

Behandlungsfehler als primäre
Ursache für Hirnschädigung
nicht nachweisbar

Beitrag

geeignet war, den schweren Hirnschaden des Herrn B. zu verursachen, war die Wahrscheinlichkeit, dass der Verkehrsunfall solche Folgen haben würde, äußerst gering. Es ist daher eine Alleinhaftung der Beklagten gerechtfertigt.

Für die Schäden, die Herr B. unmittelbar durch den Verkehrsunfall erlitten hat (rechtsseitige Rippenserienfraktur mit beidseitiger Lungenkontusion und Riss-Quetschwunde am Unterschenkel), haftet nur die Klägerin. Der von ihr geltend gemachte Betrag von 265.000 € ist gerechtfertigt.

Der Senat hält ein Schmerzensgeld von 350.000 € für angemessen, aber auch ausreichend, um die bei Herrn B. eingetretenen Gesundheitsschäden auszugleichen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass es bei Herrn B. infolge der eingetretenen Sauerstoffunterversorgung zu einer hypoxischen Hirnschädigung gekommen ist. Er befindet sich im Zustand des Wachkomas bei völliger Kommunikationsunfähigkeit und ist bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens auf pflegerische Hilfe angewiesen. Angesichts der verstrichenen Zeit besteht keine realistische Möglichkeit, dass sich sein Zustand noch verbessert. Vor dem Ereignis war Herr B. ein gesunder, selbstbestimmter 42-jähriger Mann. Gegenüber dem hypoxischen Hirnschaden fallen die Verletzungen, die Herr B. unmittelbar durch den Verkehrsunfall erlitten und für die die Klägerin allein einzustehen hat (rechtsseitige Rippenserienfraktur mit beidseitiger Lungenkontusion und Riss-Quetschwunde am Unterschenkel), nicht ins Gewicht. Sie hätten bei isolierter Betrachtung allenfalls ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von 10.000 € bis 15.000 € gerechtfertigt. Ein Dauerschaden wäre nicht eingetreten. Selbst bei Abzug eines ausschließlich auf die Klägerin entfallenden Anteils geht der immaterielle Schaden des Herrn B. daher deutlich über den mit der Klage geltend gemachten Betrag in Höhe von 265.000 € bzw. den gezahlten Betrag in Höhe von 275.000 € hinaus.

265.000 € Schmerzensgeld

Herr B. befand sich im Wachkoma

OLG Frankfurt, Urteil vom 26. Februar 2015 – 15 U 72/14, juris

Motorradunfall mit Beinamputation

Aufgrund der schweren Verletzungen, die beim Kläger die Amputation des linken Beines bis oberhalb des Kniegelenks erforderlich machten, ist die Zusprechung eines Schmerzensgeldes in Höhe von jedenfalls 100.000 € gerechtfertigt.

Fall:

Der Kläger machte gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am Unfalltag befuhr der Beklagte mit seinem Motorrad eine Landstraße. Dabei überholte er zunächst den in seiner Fahrtrichtung vor ihm fahrenden, vom Zeugen A gelenkten Pkw und beabsichtigte, anschließend auch den vor dem Fahrzeug des Zeugen A fahrenden Pkw der Zeugin B zu überholen. Zur gleichen Zeit befuhr der Kläger – ohne im Besitz einer dafür erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein – mit seinem Motorrad die Straße in entgegengesetzter Richtung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. wegen einer Geländekuppe stellte der Beklagte erst unmittelbar, nachdem er zum Überholen des Pkw der Zeugin B angesetzt hatte bzw. nach links ausgeschert war, fest, dass ihm der Kläger auf der Gegenfahrbahn entgegenkam. Während des vom Beklagten gleichwohl durchgeführten Überholvorgangs kam es

Beitrag

Kläger besaß keine
Fahrerlaubnis

sodann jeweils auf der linken Seite der Motorräder zu einem streifenden Anstoß. Infolgedessen kamen sowohl der Kläger als auch der Beklagte zu Fall und zogen sich dabei schwerste Verletzungen zu, die beim Kläger unter anderem noch am Unfalltag im Wege einer Notfalloperation die Amputation des linken Beines bis oberhalb des Kniegelenkes erforderlich machten. Aufgrund der mit der Beinamputation einhergehenden körperlichen Behinderung musste der Kläger unter anderem seine bisherige Wohnung aufgeben und in eine behindertengerechte Wohnung nebst Kfz-Stellplatz umziehen. Die Parteien stritten insbesondere darüber, an welcher Stelle bzw. auf welcher Seite der Fahrbahn der Unfall stattgefunden hatte. Das Landgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme in vollem Umfang stattgegeben und ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 100.000 € für gerechtfertigt erachtet. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Rechtliche Beurteilung:

Das OLG führte u.a. aus: Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf vollständigen Ersatz der ihm infolge des Verkehrsunfalles entstandenen Schäden und demgemäß einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in der vom Landgericht zugesprochenen Höhe gemäß §§ 7 Abs. 1, 11, 17 Abs. 1, 2 StVG, §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB. Der Beklagte hat nämlich als Führer seines Motorrades den Unfall, an dem der Kläger mit seinem Motorrad beteiligt war, allein verursacht und verschuldet.

100.000 € Schmerzensgeld

Im Rahmen der Haftungsabwägung gemäß §§ 7, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG kommt eine Verteilung des Schadens nicht in Betracht. Dahingestellt bleiben kann deshalb, ob der Unfall für den Kläger oder den Beklagten, was für diesen von vorneherein ohnehin nicht angenommen werden kann, ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG darstellte. Denn der Verursachungsbeitrag und das Verschulden des Beklagten am Zustandekommen des Unfalles überwiegen derart, dass eine Mithaftung des Klägers ausscheidet. Bei der nach §§ 17 Abs. 1, 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsbeiträge der am Unfall Beteiligten sind nämlich nur unstreitige, zugestandene oder erwiesene Tatsachen zugrunde zu legen.

Zu Lasten des Beklagten steht fest, dass er unter Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO zum Überholen des Fahrzeugs der Zeugin B angesetzt und anschließend den Überholvorgang durchgeführt hat. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO darf nämlich nur überholen, wer übersehen kann, dass während des gesamten Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Dabei muss der Überholer überblicken können, dass der gesamte Vorgang vom Ausscheren bis zum Wiedereingliedern mit dem richtigen Abstand unter Berücksichtigung etwaigen erst während des Überholens auftauchenden Gegenverkehrs für einen durchschnittlichen Fahrer ohne irgendein Wagnis gefahr- und behinderungslos möglich sein werde. Muss er zum Überholen die Gegenfahrbahn benutzen, darf er nur überholen, wenn er diese auf der gesamten zum Überholen benötigten Strecke zuzüglich des Weges überblicken kann, den ein etwaiges mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit entgegenkommendes Fahrzeug zurücklegt. Gemessen an diesen Grundsätzen ist das Landgericht nach dem Ergebnis der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei dem Fahrverhalten des Beklagten um einen groben Verkehrsverstoß gehandelt hat, weil er den Überholvorgang insbesondere auch unter Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn durchgeführt hat und es deshalb auf der Fahrspur des Klägers zum Zusammenstoß der Motorräder gekommen ist.

Demgegenüber kann nicht festgestellt werden, dass der Verkehrsunfall nicht lediglich auf einen Verkehrsverstoß des Beklagten, sondern auch auf ein im Rahmen der Haftungsabwägung zu berücksichtigendes Fehlverhalten des Klägers zurückzuführen

ist. Insbesondere hat der Kläger nicht gegen § 2 Abs. 2 StVO verstoßen, indem er nach seinem eigenen Vorbringen zum Unfallzeitpunkt nicht möglichst weit rechts gefahren ist, sondern in seiner Fahrtrichtung mit einem Abstand von jedenfalls mehr als 0,5 m zur Mittellinie hin. Denn nach der Rechtsprechung des BGH, der sich der Senat anschließt, ist dem Rechtsfahrgebot, das neben dem Überholverkehr auch den Gegenverkehr schützt, in der Regel noch genügt, wenn der Kraftfahrer einen Abstand zur Mittellinie von etwa 0,5 m einhält (vgl. BGH NJW 1990, 1850). Ebenso wenig kann angenommen werden, dass der Kläger, wie vom Beklagten behauptet, zum Unfallzeitpunkt unter Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 c StVO mit einer Geschwindigkeit von ca. 130 km/h gefahren ist. Es sind nämlich Anhaltspunkte, die für die pauschale Behauptung des Beklagten sprechen, dass der Kläger die im Bereich der Unfallstelle zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h überschritten habe, nicht ersichtlich und haben sich auch nicht aufgrund der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme ergeben. Demgemäß kann im Rahmen der Haftungsabwägung nur angenommen werden, dass der Kläger nicht schneller als mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gefahren ist, er mithin einen Verkehrsverstoß nicht begangen hat.

Schließlich hat bei der vorzunehmenden Haftungsabwägung unberücksichtigt zu bleiben, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt die zum Führen seines Kraftrades erforderliche Fahrerlaubnis nicht besessen hat, weil sich dies nicht auf das Unfallgeschehen ausgewirkt bzw. nicht zum Unfall beigetragen hat. Insbesondere hat der Beklagte weder hinreichend dargetan noch ist nach dem Ergebnis der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme entsprechend seinem Vorbringen davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Fahrausbildung bzw. des Besitzes einer Fahrerlaubnis durch Einleitung eines entsprechenden Fahrmanövers auf die Verkehrssituation hätte reagieren und den Unfall vermeiden können. Auch bei diesem Vortrag des Beklagten handelt es sich wiederum um eine durch nichts belegbare Vermutung und damit ebenfalls um nicht substantiierten, also unbeachtlichen Vortrag, zumal der Sachverständige in seinem schriftlichen Gutachten überzeugend festgestellt hat, dem Kläger habe lediglich ein Zeitrahmen von 0,7 Sekunden zur Verfügung gestanden, um auf das Fahrverhalten des Beklagten zu reagieren, womit es ihm letztlich unmöglich war, sich auf dieses grob verkehrswidrige Fahrverhalten einzustellen und die Kollision der Motorräder durch Einleitung eines entsprechenden Fahrmanövers, etwa eine Ausweichbewegung nach rechts, zu vermeiden.

Kann mithin insgesamt nicht angenommen werden, dass der Kläger den Unfall durch ein schuldhaftes Fehlverhalten oder durch einen Verkehrsverstoß mitverursacht hat, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Betriebsgefahr seines Motorrades erhöht war. Nachdem jedoch feststeht, dass der Verkehrsunfall auf einen groben Verkehrsverstoß des Beklagten zurückzuführen ist, weil er unter Verstoß gegen § 5 Abs. 2 StVO überholt hat, ist es gerechtfertigt, die dem Kläger anzulastende Betriebsgefahr seines Motorrades vollständig zurücktreten zu lassen. Der Beklagte hat deshalb für den dem Kläger infolge des Verkehrsunfalles entstandenen Schaden in vollem Umfange einzustehen.

Damit steht dem Kläger gegen den Beklagten auch ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu (§ 11 Satz 2 StVG, § 253 Abs. 2 BGB). Im Hinblick auf die schweren Verletzungen, die beim Kläger die Amputation des linken Beines bis oberhalb des Kniegelenks erforderlich machten, ist die Zusprechung eines Schmerzensgeldes in der vom Landgericht angenommenen Höhe von jedenfalls 100.000 € gerechtfertigt, und zwar unabhängig davon, ob der Kläger nach seinem insoweit bestrittenen Vorbringen hierneben als Folge des Unfalls eine disseminierte intravaskuläre Koagulation und Blutungsanämie erlitten hat. Vorliegend bildet die

Verteilung des Schadens kam für Richter nicht in Betracht

Fehlverhalten des Klägers nicht nachweisbar

100.000 Euro Schmerzensgeld
gerechtfertigt

Beitrag

wesentliche Grundlage für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes das Maß und die Dauer der Lebensbeeinträchtigung, die der Kläger infolge der Amputation erlitten hat, die Dauer der Behandlung und der Arbeitsunfähigkeit sowie der Grad des Verschuldens des Beklagten und die Gesamtumstände des Unfalles. Gemessen daran ist die Höhe des vom Landgericht zugesprochenen Betrages nicht zu beanstanden.

OLG Naumburg, Urteil vom 17. September 2014 – 1 U 38/14 –

Tragischer Ertrinkungsunfall eines Kindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht der Großmutter

Für eine hypoxische Hirnschädigung bei einem etwa eineinhalbjährigen Kind aufgrund eines Ertrinkungsunfalls, dessen Folge schwerste Erkrankungen und körperliche Defizite sind, kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 400.000 € gerechtfertigt sein.

Fall:

Der Kläger nahm die Beklagte auf Schmerzensgeld aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung in Anspruch.

Der etwa eineinhalbjährige Kläger befand sich in der Obhut der Beklagten, seiner Großmutter. Während die Beklagte vormittags Wäsche auf der im Hof befindlichen Wäschespinne aufhängen wollte, spielten der Kläger und seine dreijährige Schwester im Sandkasten, der sich ebenfalls im Hof befand. Nachdem die Beklagte die Wäsche aufgehängt hatte, ging sie zum Sandkasten, wo sie bemerkte, dass der Kläger dort nicht mehr spielte. Zunächst suchte sie vergeblich den Hof ab und erkannte dabei das zur Straße offene Grundstückstor. Da sie vermutete, der Kläger könne auf die Straße gelaufen sein, suchte sie dort ebenfalls erfolglos. Als sie auf den Hof zurückkehrte, fand sie den Kläger leblos in dem ebenfalls im Hof befindlichen Swimmingpool mit einer Wassertiefe von 110 cm. Die näheren Umstände des Unfalls, darunter der genaue Ablauf und die konkreten Verhältnisse vor Ort, waren zwischen den Parteien umstritten.

Genauere Unfallumstände
umstritten

Der Kläger konnte erst ca. 30 Minuten nach seinem Auffinden von einer Notärztin wiederbelebt werden. Der Unfall führte beim Kläger zu einer hypoxischen Hirnschädigung, deren Folge schwerste Erkrankungen und körperliche Defizite sind (Skoliose, verlangsamtes Knochenwachstum, Schädigung der Lunge, erhöhte Infektionsgefahr, Epilepsie und Bewusstseinsstörungen). Der Kläger ist u.a. nicht alleine sitz- oder gehfähig und auf einen Rollstuhl angewiesen. Bei den Armen besteht nur eine minimale Restbeweglichkeit. Der Kläger muss über eine PEG-Sonde ernährt werden und leidet an einer deutlichen Sehinderung. Er kann nicht sprechen; gezielte Reaktionen sind ihm unmöglich. Wegen einer fehlenden Harn- und Stuhlkontrolle muss der Kläger Windeln tragen.

Nachdem ein erstes landgerichtliches Grundurteil vom Berufungsgericht aufgehoben worden war, hat das Landgericht die Beklagte zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von „mindestens“ 400.000 € verurteilt.

Rechtliche Beurteilung:

Das Berufungsgericht hat die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.

Beitrag

Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH zurückgewiesen. Für die Entscheidung waren im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Zunächst stellte sich die Frage, ob die Großmutter haftungsprivilegiert war und das OLG den Zivilrechtsstreit gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII hätte aussetzen müssen.

Das Berufungsgericht folgte im Ausgangspunkt der Rechtsprechung des BGH, wonach der Zivilrichter gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII an unanfechtbare Entscheidungen der Unfallversicherungsträger und der Sozialgerichte hinsichtlich der Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist, gebunden ist, ohne dass es darauf ankommt, ob er die von dem Sozialversicherungsträger getroffene Entscheidung inhaltlich für richtig hält. Eine eigenständige Prüfung, ob eine Partei gesetzlich oder freiwillig unfallversichert ist oder ob eine Partei zwar grundsätzlich zivilrechtlich haftet, aber haftungsprivilegiert ist, ist dem Zivilgericht vor Abschluss eines sozialrechtlichen Verfahrens danach grundsätzlich verwehrt; es hat nach § 108 Abs. 2 SGB VII ohne Ermessensspielraum sein Verfahren auszusetzen, bis eine Entscheidung nach Absatz 1 ergangen ist, bzw., falls ein solches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, dafür eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig ist. Hiervon ausgehend war das Berufungsgericht der Auffassung, eine Aussetzung müsse (ausnahmsweise) dann nicht erfolgen, wenn eine Haftungsprivilegierung nicht ansatzweise ersichtlich sei und der Vorrang des sozialrechtlichen Verfahrens deshalb missbraucht werde.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist die an sich gebotene Aussetzung des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII dann ausnahmsweise entbehrlich, wenn sie eine bloße Förmelerei wäre. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn ein förmliches Verfahren nicht im Gange ist und mit einem solchen auch nicht zu rechnen ist, weil ein Arbeitsunfall mit Sicherheit nicht vorliegt. Zwar hatte die Beklagte im Streitfall nach ihrem Vorbringen einen Antrag nach § 109 SGB VII bei der Unfallkasse gestellt und verfolgte diesen Antrag vor dem Landessozialgericht weiter. Allerdings war es zumindest nicht fernliegend, die vorstehend genannte Rechtsprechung auch auf solche Fälle zu übertragen, in denen zwar ein förmliches Verfahren im Gange ist, dieses jedoch wegen einer mit Sicherheit fehlenden Haftungsprivilegierung nach §§ 104 bis 107 SGB VII keinen Erfolg haben kann und damit letztlich ebenso eine bloße Förmelerei darstellt.

Tatsächlich kam eine Haftungsprivilegierung der Beklagten nach §§ 104 bis 107 SGB VII ersichtlich nicht in Betracht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII sind zwar Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII kraft Gesetzes unfallversichert. Dass eine Großmutter, die ihre eigenen Enkel betreut, nicht als solche Einrichtung zu betrachten ist, dürfte auch für einen nicht juristisch vorgebildeten Menschen auf der Hand liegen.

Eine Haftungsbeschränkung der Beklagten kam auch trotz einer möglichen Eigenschaft als Wie-Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nicht in Betracht.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII erfasst die Verrichtung ernstlicher, einem fremden Unternehmen dienender, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechender Tätigkeiten von wirtschaftlichem Wert, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnten und regelmäßig verrichtet werden, die in einem

400.000 € Schmerzensgeld

Arbeitsunfall lag laut OLG Naumburg nicht vor

Beaufsichtigung muss sich nach örtlichen Verhältnissen richten

Impressum:

Herausgeber:

RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe

Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Ausgabenr.: 2017/01

Haftungsausschluss:

Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autor/en und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit freundlicher Genehmigung

Copyright 2017 by Freie Fachinformationen, Köln

Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn

Tel.: 0228-91911-0

Ansprechpartnerin im Verlag:

Dr. Miriam Goetz

Beitrag

fremden Unternehmen dafür eingestellt sind. Zwar kann eine Großmutter, die ihr Enkelkind betreut, abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte tätig geworden sein. Allerdings hatte im Streitfall nicht die Beklagte einen Unfall erlitten; vielmehr war dies der Kläger. Ein Versicherungsfall i.S.d. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII schied daher offensichtlich aus. Dies galt auch für eine Haftungsbeschränkung der Beklagten aus § 105 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 SGB VII, da der Kläger nicht in seiner Rolle als nicht versicherter Unternehmer einen Schaden erlitten hatte. Eine Unternehmereigenschaft des Klägers (vgl. § 136 Abs. 3 SGB VII) schied ersichtlich aus. Unterstellte man, dass die Beklagte als Wie-Beschäftigte i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII tätig geworden ist, dann diene ihre Tätigkeit dem Haushalt der Tochter; dieser stellte das Unternehmen dar. Sie konnte aufgrund der Übernahme der Betreuung ihrer Berufstätigkeit nachgehen.

Da eine Haftungsprivilegierung der beklagten Großmutter nicht in Betracht kam, spielte die Frage der Aufsichtspflicht bei Kleinkindern eine wichtige Rolle.

Zwar ist auch bei Kleinkindern nicht in jedem Fall eine permanente Beobachtung auf „Schritt und Tritt“ zu verlangen, sondern es kommt vielmehr auf die Umstände, insbesondere die erkennbare Gefährlichkeit der örtlichen Verhältnisse, an. Nach der Rechtsprechung des BGH zu § 832 BGB dürfen normal entwickelte Kinder ab einem Alter von vier Jahren eine gewisse Zeit ohne unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit und Aufsicht gelassen werden. Zu ihrer Entwicklung gehört die Möglichkeit zum Aufenthalt und Spielen im Freien, ohne dass sie auf „Schritt und Tritt“ zu beaufsichtigen sind. Auch bei solchen Kindern ist allerdings eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Zeitabständen erforderlich, wobei ein Kontrollabstand von 15 bis 30 Minuten als zulässig angesehen wird, um das Spiel eines bisher unauffälligen Kindes außerhalb der Wohnung bzw. des elterlichen Hauses zu überwachen.

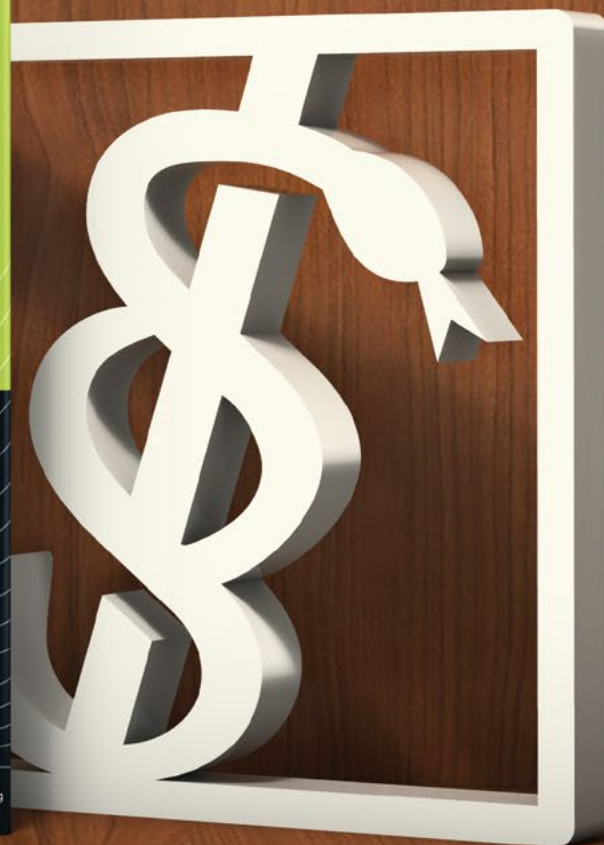
Demgegenüber hat der BGH im Falle von jüngeren Kindern (im dort entschiedenen Fall im Alter von einem Jahr und fünf Monaten) betont, dass diese ständiger bzw. lückenloser Aufsicht bedürfen. Allgemein sind an die Aufsichtspflicht umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die drohenden Gefahren und das Schutzbedürfnis der Betroffenen sind.

Im Streitfall befand sich der Kläger zwar innerhalb des befriedeten Besitztums der Beklagten, allerdings auf der relativ weitläufigen Hoffläche. Mit dem Swimmingpool war zudem ein grundsätzlich erhebliches Gefahrenpotenzial vorhanden. Danach war es vertretbar, dass das Berufungsgericht eine lückenlose Beaufsichtigung des Klägers durch die Beklagte gefordert hatte.

Was die Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes anbelangt, so hatten die Instanzgerichte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nicht als Zumessungskriterium angeführt. Nach der Entscheidung des Großen Senats in Zivilsachen (Beschluss vom 6. Juli 1955 – GSZ 1/55, BGHZ 18, 149, 165 ff) könnte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Übrigen durchaus Berücksichtigung finden.

Abgesehen hiervon war das ausgeworfene Schmerzensgeld in Höhe von 400.000 € selbst bei Unterstellung leichtester Fahrlässigkeit seitens der Beklagten, Berücksichtigung der familiären Verbundenheit und der eigentlich beabsichtigten Hilfeleistung für die eigene Tochter sowie der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse der – nach Beklagtenvortrag nicht ausreichend haftpflichtversicherten – Beklagten nicht unverträglich übersetzt, wie ein Blick auf ähnliche Konstellationen in Hacks/Wellner/Häcker, Schmerzensgeldbeträge zeigt.

Die Hacks- Schmerzensgeldtabelle!



Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ erscheint bereits in der 35. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2017

Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
35. Auflage 2017, Buch inkl. CD-ROM + Online, 836 Seiten, broschiert,
Subskriptionspreis (bis 31.01.2017) 99,00 €, danach 109,00€
ISBN 978-3-8240-1448-4

CD-ROM-Ausgabe + Online:

79,00 €
ISBN 978-3-8240-1449-1

Weitere Infos unter:
www.anwaltverlag.de



LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

www.legial.de

 **rehaicare**
www.rehaicare.net

www.rehaicare.net
089/2000 451 20
info@rehaicare.net

VerlagsPartner

Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: +49 89 62 75 – 68 00, E-Mail: info@legial.de



Claudia Boysen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



Ilona Ahrens, LL.M.
Rechtsanwältin,
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht

+++ Empfohlen vom Deutschen Verkehrsgerichtstag +++ anerkannt vom Deutschen Anwaltverein +++

Vorteil für alle Beteiligten:

Reha-Management entlastet Anwalt und Mandant

Schadensregulierung nach schweren Unfällen braucht spezialisierte Anwälte. Zusätzlich drängen alltagspraktische Herausforderungen: Welche medizinisch-pflegerische Versorgung ist die richtige? Wer ist Ansprechpartner in Sozialversicherungsfragen? Wie geht es weiter im Beruf? Wer hilft bei Wohnungsumbauten oder der Beschaffung eines behindertengerechten Autos?

rehaicare löst diese Probleme. Als einer der führenden und größten Anbieter für Reha-Management bewegen wir uns seit fast 20 Jahren auf dem Markt: Wir unterstützen Klienten nach einem Unfall oder schwerer Krankheit individuell auf ihrem Weg durch die berufliche, medizinische oder soziale Rehabilitation. Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.

Der Rechtsanwalt...

- bearbeitet Mandate schneller und produktiver
- erhält Entlastung bei der Behandlung schwerer Personenschäden
- hat weniger Aufwand mit sozialrechtlichen Fragestellungen
- gewinnt zufriedener Mandanten und damit Imagevorteile für die Kanzlei
- behält die Hoheit im Verfahren



Wolfgang Leitner,
Key-Account-Manager



Julia v. Carlowitz,
Gruppenleiterin und
Case Managerin